

Steuerfallen bei Weihnachtsgeschenken vermeiden

Grundsätzlich können Unternehmen Weihnachtsgeschenke von der Steuer absetzen – als Betriebsausgabe. Doch das Steuerrecht hat die Weihnachtsstimmung mit einigen Fallen versehen. Auch dem Beschenkten drohen Risiken bei der Steuer, warnt Rechnungswesen-Portal.de.

Brandenburg, 18.11.2014 - Eine Flasche Wein, eine Dose Gebäck, ein Buch oder die obligatorische Kaffeetasse. Kleine Geschenke in der Weihnachtszeit erhalten gute Kontakte zu Geschäftspartnern oder Kunden und motivieren fleißige Mitarbeiter. Einfach shoppen gehen, das Präsent verpacken, verschicken und den ganzen Aufwand als Betriebsausgabe von der Steuer absetzen? „Ganz so einfach macht das Finanzamt es den Unternehmen nicht“, warnt Wolff von Rechenberg vom Rechnungswesen-Portal, der Informationsplattform für Buchhalter im Internet.

Weihnachtsgeschenke an Geschäftspartner sollten nicht über 35 Euro kosten

Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner akzeptiert der Fiskus nur bis zu einem Wert von 35 Euro pro Empfänger als Betriebsausgaben. Dabei zählt der Nettowert des Geschenkes. „35 Euro entsprechen einem Geschenkwert von 41,65 Euro pro Empfänger inklusive Mehrwertsteuer“, erklärt von Rechenberg. Dabei sollten Unternehmer auf die Steuersätze achten, rät der Rechnungswesen-Portal-Redakteur: „Ein Buch sollte höchstens 37,45 Euro brutto kosten, denn dafür gilt der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent.“

Besser ein gesondertes Konto für Geschenke

Auch wenn sich Unternehmer an die Freigrenze beim Geschenkwert halten, droht Ärger mit dem Finanzamt. Denn steuerlich absetzbar ist ein Geschenk nur, wenn es betrieblich veranlasst ist. Experten raten: Unternehmer sollten zu jedem Geschenk den Anlass vermerken und Aufwendungen auf einem gesonderten Konto „Geschenke an Geschäftspartner“ verbuchen.

Steuerfalle für Beschenkte

Eine Steuerfalle droht auch dem Beschenkten. Übersteigt der Wert eines Geschenkes an einen Kunden oder einen Geschäftspartner zehn Euro, muss der Beschenkte den Wert als Betriebseinnahme versteuern. Wolff von Rechenberg: „Der Gesetzgeber erlaubt, Geschenke an Geschäftspartner oder Kunden pauschal mit 30 Prozent zu versteuern. Unternehmen sollten darüber nachdenken, denn schließlich sollen Geschenke ja die Freundschaft erhalten.“

Hat der Schenkende das Geschenk versteuert, muss er den Beschenkten darauf hinweisen. Im Zweifelsfall sollten Beschenkte sich beim Absender des Weihnachtsgeschenkes danach erkundigen, rät Rechnungswesen-Portal.de.

Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer: Lohnsteuer-Freigrenze beachten

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter sind stets als Betriebsausgaben abziehbar. Arbeitgeber sollten jedoch auf die monatliche Freigrenze für Sachzuwendungen achten. Übersteigt der Wert des Weihnachtsgeschenks 44 Euro, führt dies zu sozialabgaben- und steuerpflichtigem Arbeitslohn, warnt Rechnungswesen-Portal.de.

Was Unternehmer, Selbstständige und Arbeitgeber über Weihnachtsgeschenke wissen sollten, lesen Sie ausführlich:

[Weihnachtsgeschenke von der Steuer absetzen >>](#)

Über Rechnungswesen-Portal.de

Rechnungswesen-Portal.de ist das Fachportal für Bilanzbuchhalter und Rechnungswesen-Profis der reimus.NET GmbH. Es gehört zu den bekanntesten Fachangeboten rund um das Rechnungswesen im deutschsprachigen Internet. Rechnungswesen-Portal.de informiert aktuell und sachkundig in News und Fachbeiträgen über alles, was Bilanzbuchhalter, Unternehmer und Selbstständige über Rechnungswesen, Steuern und rechtliche Bestimmungen wissen müssen.

Angemeldete Nutzer können im Forum von Rechnungswesen-Portal.de Fragen stellen oder aktuelle Entwicklungen diskutieren.

Besuchen Sie uns auf [Rechnungswesen-Portal.de](#)

Über reimus.NET

Die reimus.NET GmbH ist spezialisiert auf die Konzeption, Entwicklung und Betrieb von Internet-Fachportalen und Online-Marktplätzen. Die Erfolgsgeschichte begann 2003 mit dem Controlling-Portal, das heute mit mehr als 300.000 Besuche im Monat zu den renommiertesten und besucherstärksten Fachangeboten für Controllerinnen und Controller im deutschsprachigen Internet zählt.

Einen ähnlich großen Erfolg verzeichnete die reimus.NET GmbH mit dem Rechnungswesen-Portal, das sich zu einem der wichtigsten Fachportale für Bilanzbuchhalter entwickelte und derzeit mehr als 200.000 Besuche monatlich verzeichnet. Insgesamt zählen die Fachportale der reimus.NET GmbH monatlich mehr als 1 Million Seitenzugriffe.

Pressekontakt:

reimus.NET

Wolff von Rechenberg

Neuendorfer Straße 71

14770 Brandenburg a.d.H.

Tel. 03381-315759

Fax. 03381-315760

E-Mail: pm@reimus.net

Web: www.reimus.net